

## ENTWURF

### **Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Begasungssicherheitsverordnung geändert wird**

Auf Grund des § 46 Abs. 3 des Chemikaliengesetzes 1996 (ChemG 1996), BGBl. I Nr. 53/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 109/2015 wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Sicherheitsstandards und Schutzmaßnahmen bei der Verwendung sehr giftiger und giftiger Begasungsmittel (Begasungssicherheitsverordnung), BGBl. II Nr. 287/2005 wird wie folgt geändert:

*1. Im Titel wird die Wortfolge „sehr giftiger und giftiger“ durch die Wortfolge „von Giften als“ ersetzt.*

*2. § 1 lautet:*

*„§ 1. (1) Diese Verordnung regelt die Verwendung von Stoffen und Gemischen, die gemäß § 35 ChemG 1996 als Gifte zu qualifizieren sind und die in gasförmigem Zustand zur Bekämpfung von Schadorganismen im Sinne des Art. 3 Abs. 1 lit. g der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden: Biozidprodukteverordnung), ABl. L 167 vom 27.06.2012 S. 1, oder des Art. 3 Z 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, ABl. L 301 vom 24.11.2009 S. 1, in Begasungsobjekten (§ 2 Abs. 3) eingesetzt werden.*

*(2) Diese Verordnung ist auch auf Gemische und Erzeugnisse anzuwenden, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung gasförmige Gifte bilden, abgeben oder freisetzen und die zu dem in Abs. 1 genannten Zweck bestimmt sind.*

*(3) Diese Verordnung ist nicht anzuwenden auf Medizinprodukte (§ 2 Abs. 1 des Medizinproduktegesetzes, BGBl. Nr. 657/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2014, auf Weinbehandlungsmittel im Sinne des Weingesetzes 2009, BGBl. I Nr. 111/2009, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 189/2013, auf Begasungen mit Ethylenoxid und Formaldehyd in Sterilisations- und Desinfektionsanlagen, auf Raumdesinfektionen mit Formaldehyd sowie Stoffen und Gemischen, die zum Entwickeln oder Verdampfen von Formaldehyd dienen, auf Maßnahmen zur Wühlmausbekämpfung im Freiland und auf Pflanzenschutzmaßnahmen zum Schutz lebender Pflanzen.“*

*3. In § 2 Abs. 1, § 2 Abs. 8, § 7 Abs. 1 Z 4 und § 10 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ und das Wort „Fertigwaren“ durch das Wort „Erzeugnisse“ ersetzt.*

*4. In § 2 Abs. 3 wird die Wortfolge „sehr giftige oder giftige Gase“ durch die Wortfolge „gasförmige Gifte“ ersetzt.*

*5. In § 2 Abs. 7 wird die Wortfolge „Grenzwertverordnung 2003“ durch die Wortfolge „Grenzwertverordnung 2011 – GKV 2011“ ersetzt; die Wortfolge „BGBl. II Nr. 119/2004“ wird durch die Wortfolge „BGBl. II Nr. 186/2015“ ersetzt.*

*6. In § 3 Abs. 1 wird nach dem Ausdruck „BGBl. Nr. 194“ ein Schrägstrich und die Zahl „1994“ eingefügt; der Ausdruck „BGBl. I Nr. 111/2002“ wird durch den Ausdruck „BGBl. I Nr. 81/2015“*

*ersetzt; folgender Satz wird angefügt:* „Für Begasungen mit Phosphorwasserstoff können auch Personen, die in anderen einschlägigen Berufen tätig sind, als Begasungsleiter unter den Voraussetzungen des § 4 fungieren.“

*7. Im Einleitungsteil des § 4 Abs. 1 wird nach dem Wort „Person“ die Wortfolge „im Sinne des § 3 Abs. 1“ eingefügt.*

*8. § 4 Abs. 1 Z 3 lautet:*

„3. fachliche Qualifikation und Kenntnisse der Ersten Hilfe gemäß Abs. 5 besitzt und“

*9. In § 4 Abs. 1 Z 4 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „18“ ersetzt.*

*10. § 4 Abs. 4 Z 1 lautet:*

„1. durch das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung oder über sonstige erfolgreich absolvierte Ausbildungen und Tätigkeiten im Sinne der Z 1 bis 8 der Schädlingsbekämpfungs-Verordnung, BGBl. II Nr. 78/2003 in der Fassung BGBl. II Nr. 399/2008,“

*11. In § 4 Abs. 4 Z 2 wird nach dem Wort „Anlage“ die Zahl „1“ eingefügt.*

*12. § 4 Abs. 5 lautet:*

„(5) Die fachliche Qualifikation und Kenntnisse der Ersten Hilfe gemäß Abs. 1 Z 3 sind nach §§ 4 und 5 der Giftverordnung 2000, BGBl. II Nr. 24/2001 nachzuweisen. Im Fall der Verwendung als Pflanzenschutzmittel gilt der Qualifikationsnachweis (Bescheinigung) gemäß den Ausführungsgesetzen der Bundesländer zu der grundsatzgesetzlichen Bestimmung des § 13 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 189/2013.“

*13. In § 5 Abs. 1 wird der Klammerausdruck „(§ 2 Abs. 1 Z 2 BiozidG)“ durch den Klammerausdruck „(§ 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes zur Durchführung der Biozidprodukteverordnung – BiozidprodukteG, BGBl. I Nr. 105/2013, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 109/2015)“ ersetzt; die Wortfolge „Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl. I Nr. 60“ wird durch die Wortfolge „Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 189/2013“ ersetzt.*

*14. In § 5 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „Stand der Technik“ der Beistrich durch das Wort „und“ ersetzt; die Wortfolge „und insbesondere die Grundsätze für eine ordnungsgemäße Verwendung von Biozid-Produkten gemäß § 4 Abs. 4 und 6 BiozidG“ entfällt; im zweiten Satz wird nach der Wortfolge „Produkten sind“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.*

*15. § 6 Abs. 1 lautet:*

„(1) Der Begasungsleiter hat jede Begasung der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde 96 Stunden, bei der Begasung von Schiffen 24 Stunden vor Beginn der Begasung entsprechend dem Muster in Anlage 2 schriftlich zu melden. Der Begasungsleiter hat sich zu vergewissern, dass für das in der Meldung angeführte Begasungsmittel (Biozidprodukt oder Pflanzenschutzmittel) die Zulässigkeit für den vorgesehenen Verwendungszweck im jeweiligen Rechtsbereich gegeben ist.“

*16. In § 6 Abs. 2 Z 1 wird nach der Wortfolge „der Name“ ein Beistrich und die Wortfolge „der Beruf“ eingefügt.*

*17. In § 6 Abs. 2 Z 4 wird nach dem Wort „Begasungsmittel“ ein Beistrich und die Wortfolge „gegebenenfalls die Zulassungsnummer“ eingefügt.*

*18. Dem § 6 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:*

„Der Meldung ist das Zeugnis gemäß § 4 Abs. 3 in Kopie anzuschließen.“

*19. Der Einleitungsteil des § 8 Abs. 1 lautet:*

„Bei Begasungen müssen während der folgenden Tätigkeiten mindestens der Begasungsleiter sowie eine weitere Person, die über die fachliche Qualifikation und Kenntnisse der Ersten Hilfe gemäß § 4 Abs. 5 verfügt, anwesend sein.“

20. In § 8 Abs. 3 wird die Wortfolge „Das Begasungsobjekt“ durch die Wortfolge „Bei der Begasung von Gebäuden, Räumen, Raumteilen oder Anlagen müssen diese“ ersetzt; nach dem Wort „Gefahrenbereich“ entfällt das Wort „müssen“.

21. § 8 Abs. 4 Z 1 lautet:

„1. das gemäß der Kennzeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 101/1997, in der Fassung BGBl. II Nr. 184/2015 für giftige Stoffe oder Gemische vorgesehene Gefahrenpiktogramm (Warnzeichen) in einer Größe von mindestens der Hälfte der Fläche der Warntafel,“

22. In § 8 Abs. 5 wird nach dem Wort „Räumung“ die Wortfolge „gemäß Abs. 3“ eingefügt.

23. In § 8 Abs. 9 wird nach dem Ausdruck „BGBl. II Nr. 309/2004,“ die Wortfolge „zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 186/2015“ eingefügt.

24. § 13 lautet:

„§ 13. Brommethan (Methylbromid) darf nur verwendet werden, soweit dies nach der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, ABl. Nr. L 286 vom 31.10.2009 S. 1, in Notfällen zulässig ist.“

25. Dem § 14 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie und des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst vom 22. Februar 1990 über die Anpassung der Kennzeichnung bestimmter Pflanzenschutzmittel, Vorratsschutzmittel und Schädlingsbekämpfungsmittel und über die Begasung mit Giften, BGBl. Nr. 178/1990 tritt außer Kraft.“

26. Die Anlage erhält die Bezeichnung „Anlage 1“; im ersten Satz der Z 1 wird der Ausdruck „BGBl. I Nr. 111/2002“ durch den Ausdruck „BGBl. I Nr. 81/2015“ ersetzt.

27. Nach Anlage 1 wird folgende Anlage 2 angefügt:

**„Anlage 2**

Meldepflichtiger, Anschrift, Telefonnummer

### **MELDUNG EINER BEGASUNG MIT BEGASUNGSMITTELN, DIE GIFTE i.S.d. § 35 CHEMIKALIENGESETZ 1996 SIND**

Diese Meldung hat zumindest 96 Stunden (bei Begasung von Schiffen 24 Stunden) vor Beginn der Begasung an die beim Ort der Begasung örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Begasungssicherheitsverordnung, BGBl. II Nr. 287/2005 idgF, wird die Durchführung der nachstehend aufgeführten Begasung mit Begasungsmitteln, die Gifte i.S.d. § 35 Chemikaliengesetz 1996 sind, gemeldet.

Angaben zum Begasungsleiter:	Titel:	Zuname:	Vorname:
	Beruf:		Geburtsdatum:
Adresse:	Postleitzahl:	Ort:	Tel. Nr. mit Vorwahl:
	Straße:		
Telefonische Erreichbarkeit während der	Telefonnummern mit Vorwahl:		

Begasung:	
-----------	--

Tag und Uhrzeit des Beginns der Begasung (vergleiche auch die Angaben zum Zeitplan der Begasung weiter unten):
--

Ort der Begasung (Anschrift und Lageplan):
--

Beschreibung des Begasungsobjektes (z.B .Art des Bauwerkes, in dem die Begasung durchgeführt wird):
---

Beschreibung der zu begasenden Güter und deren Menge:
---

Art des einzusetzenden Begasungsmittels und geplante Einsatzmenge	
Handelsbezeichnung, Wirkstoff:	Einsatzmenge:
Zulassungsnummer (gegebenenfalls), Details der Zulassung als Biozidprodukt bzw. Pflanzenschutzmittel, zugelassener Verwendungszweck:	

Sonstige Angaben (zB Entsorgung allfälliger Rückstände, Nachsorgemaßnahmen, sonstige Beobachtungen):
--

Zeitplan der geplanten Begasung		
Zeitpunkt der Dichtheitsprüfung:	Tag:	Uhrzeit:

Beginn der Verwendung des Begasungsmittels:		
Ende der Verwendung des Begasungsmittels:		
Zeitpunkt der Freigabe des Begasungsobjektes:		

..... Ort	..... Datum	..... Unterschrift des Meldepflichtigen
--------------	----------------	--

**Anmerkung zum Meldungsformular für Begasungen mit Begasungsmitteln, die Gifte gem. § 35 ChemG 1996 sind**

Die schriftliche Meldung vor Beginn der Begasung an die Bezirksverwaltungsbehörde umfasst:

1. den Namen, den Beruf und die Anschrift des Begasungsleiters und die Telefonnummer oder Telefonnummern für die Erreichbarkeit während der Begasung;
2. den Tag und die Uhrzeit des Beginns der Begasung;
3. den Ort (Lageplan) der Begasung und das Begasungsobjekt, mit Angaben (Beschreibung) der zu begasenden Güter und deren jeweilige Menge;
4. das einzusetzende Begasungsmittel, gegebenenfalls die Zulassungsnummer sowie die vorgesehenen Mengen;
5. einen Zeitplan mit den voraussichtlichen Zeitpunkten folgender Tätigkeiten:
  - a) Dichtheitsprüfung,
  - b) Beginn der Verwendung des Begasungsmittels,
  - c) Ende der Verwendung des Begasungsmittels und
  - d) Freigabe des Begasungsobjektes.

Der Meldung ist eine Kopie des amtsärztlichen Zeugnisses anzuschließen, mit dem die Zuverlässigkeit im Sinne des § 4 Abs. 3 Begasungssicherheitsverordnung nachzuweisen ist.

Die schriftliche Meldung einer Begasung an die Bezirksverwaltungsbehörde muss grundsätzlich 96 Stunden (bei Begasung von Schiffen 24 Stunden) vor Beginn der Begasung erfolgen.

Bei dokumentierten Anlassfällen, bei denen wegen des Schädlingsbefalls Gefahr im Verzug ist, darf die 96-Stundenfrist auch verkürzt werden. Im Begasungsprotokoll sind dann die besonderen Umstände der Gefahr im Verzug entsprechend zu dokumentieren.“

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Die österreichische Begasungssicherheitsverordnung, BGBl. II Nr. 287/2005 (im Folgenden: BGSV) entspricht nicht mehr den geänderten Einstufungskriterien in § 35 des Chemikaliengesetzes – ChemG 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2015. Zusätzlich sind einige fachliche und rechtliche Aspekte nicht mehr zeitgemäß und bedürfen einer Überarbeitung.

Mit einer Novelle wird die BGSV an die geänderten Einstufungskriterien in § 35 ChemG 1996 angepasst, die auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008 S. 1 (CLP-Verordnung) eingeführt wurden. Weiters werden mit dieser Novelle verschiedene fachliche und rechtliche Korrekturen vorgenommen.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1, Titel**

Anpassung an den Wortlaut gemäß § 35 ChemG 1996; die gefährlichen Eigenschaften „giftig“ und „sehr giftig“ wurden mit der CLP-Verordnung abgeschafft.

#### **Zu Z 2, § 1 Abs. 1 bis 3**

Umstellung auf die im aktuellen Chemikalienrecht verwendeten Begriffe (Stoffe, Gemische, Gifte gemäß § 35 ChemG 1996 – Gifte sind demnach Stoffe und Gemische, die als „Akute Toxizität“ der Kategorien 1, 2 oder 3, oder als „Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) der Kategorie 1 einzustufen und zu kennzeichnen sind.) und Verweis auf die EU-Biozidprodukteverordnung (Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten), Hinzufügung der EU-Verordnung, die das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln regelt (in beiden Verordnungen finden sich Begriffsbestimmungen für „Schadorganismen“), sowie Aktualisierung von Zitaten des Medizinproduktegesetzes und des Weinggesetzes. Da sich schon die Verordnung BGBl. II Nr. 287/2005 an der deutschen TRGS 512 (Technische Regeln für Gefahrstoffe „Begasungen“) orientierte, wie deutlich im Vorblatt und den Erläuterungen zu dieser Verordnung vermerkt war, wird mit der gegenständlichen Novelle klargestellt, dass die BGSV jedenfalls nicht für folgende Tätigkeiten anzuwenden ist:

- Begasungen mit Ethylenoxid und Formaldehyd in Sterilisations- und Desinfektionsanlagen und
- Raumdeshinfektionen mit Formaldehyd sowie Stoffen und Gemischen, die zum Entwickeln oder Verdampfen von Formaldehyd dienen.

Der Anwendungsbereich erstreckt sich folglich (wie schon bisher) primär auf Tätigkeiten mit Cyanwasserstoff (Blausäure), Phosphorwasserstoff (inklusive Phosphorwasserstoff entwickelnde Stoffe und Gemische) sowie Sulfuryldifluorid (Sulfurylfluorid). Erfasst sind ebenfalls Begasungstätigkeiten mit anderen gasförmigen Giften gemäß § 35 ChemG 1996, die gemäß Biozidrecht oder Pflanzenschutzmittelrecht zulässig verwendet werden dürfen.

#### **Zu Z 3, §§ 2, 7 und 10**

Aktualisierung durch Einführung der Begriffe „Gemische“ und „Erzeugnisse“

#### **Zu Z 4, § 2 Abs. 3**

Ersatz der nicht mehr anwendbaren Begriffe „sehr giftig“ und „giftig“.

#### **Zu Z 5, § 2 Abs. 7**

Aktualisierung von Zitaten.

#### **Zu Z 6, § 3 Abs. 1**

Es wird ein zweiter Satz hinzugefügt, der der speziellen Regelung (§ 4) für Begasungen mit Phosphorwasserstoff Rechnung tragen soll. In erster Linie wird damit sichergestellt, dass Privatpersonen als Begasungsleiter nicht in Frage kommen, sondern dass berufliche Tätigkeit eine Voraussetzung für diese Funktion ist (zB Landwirte). Zusätzlich Aktualisierung von Zitaten.

**Zu Z 7 bis 9, § 4 Abs. 1 (Einleitungsteil, Abs. 1 Z 3 und Z 4)**

Im Einleitungsteil des Abs. 1 wird ein Verweis auf § 3 Abs. 1 eingefügt – vgl. dazu die Erläuterung zu § 3 Abs. 1. Der früher im ChemG 1996 verwendete Begriff der „Sachkunde“ umfasste sowohl fachliche Qualifikationen als auch Kenntnisse der Ersten Hilfe; der Text wird lediglich an die Struktur der Giftverordnung 2000 angepasst; ansonsten ändert sich nichts, da §§ 4 und 5 der Giftverordnung 2000 diese Inhalte umfassen. In Z 4 wird die Altersgrenze aktualisiert.

**Zu Z 10, § 4 Abs. 4 Z 1**

Aktualisierung in Bezug auf die Schädlingsbekämpfungs-Verordnung.

**Zu Z 11, § 4 Abs. 4 Z 2**

Da es nunmehr zwei Anlagen gibt, wird eine Nummerierung eingeführt.

**Zu Z 12, § 4 Abs. 5**

Entsprechend den Ausführungen zu § 4 Abs. 1 wird auch der erste Satz von Abs. 5 angepasst. Zur Änderung des ersten Satzes vgl. die Erläuterung zu § 4 Abs. 1. Der (neue) zweite Satz von Abs. 5 macht deutlich, dass bei der Verwendung von Phosphorwasserstoff als Pflanzenschutzmittel der gemäß Pflanzenschutzmittelrecht vorgesehene Qualifikationsnachweis (Bescheinigung) anzuerkennen ist.

**Zu Z 13, § 5 Abs. 1**

Aktualisierung der Zitate.

**Zu Z 14, § 5 Abs. 2**

Im österreichischen Biozidproduktegesetz finden sich diese Grundsätze nicht mehr, sondern die maßgeblichen Anforderungen werden im Rahmen des EU-Rechts und der Zulassung vorgegeben.

**Zu Z 15, § 6 Abs. 1**

Die Frist für die Meldung wird um einen Tag verlängert (96 statt bisher 72 Stunden), damit für allfälligen Informationstransfer zwischen der Bezirksverwaltungsbehörde und den Organen des Landeshauptmannes mehr Zeit zur Verfügung steht. Dem allgemeinen Wunsch der Vollzugsbehörden entsprechend wird für die Meldung in einer neuen Anlage 2 ein Muster vorgegeben. Dies soll der Vereinheitlichung und Erleichterung der Vollzugstätigkeit dienen. Weiters wird klargestellt, dass der Begasungsleiter sich zu vergewissern hat, dass die Verwendung des Begasungsmittels für den vorgesehenen Zweck zulässig ist (nach Biozid- oder nach Pflanzenschutzmittelrecht).

**Zu Z 16 und 17, § 6 Abs. 2 Z 1 und 4**

In Z 1 ist zusätzlich der Beruf des Begasungsleiters anzugeben. Im Zusammenhang mit der im zweiten Satz des Abs. 1 angeführten Verantwortlichkeit des Begasungsleiters ist in der Meldung nun auch gegebenenfalls die Zulassungsnummer des Begasungsmittels (Z 4) anzuführen.

**Zu Z 18, § 6 Abs. 2**

Dieser Zusatz dient dazu, bereits im Rahmen der Meldung die „Zuverlässigkeit“ überprüfbar zu machen, die gemäß § 4 Abs. 3 im Abstand von fünf Jahren durch ein Zeugnis eines Amtsarztes nachzuweisen ist. Dabei genügt es, dieses in Form einer Kopie beizubringen.

**Zu Z 19, § 8 Abs. 1**

Umstellung des Begriffs „sachkundig“ auf die fachliche Qualifikation und Kenntnisse der Ersten Hilfe gemäß § 4 Abs. 5, wobei keine Änderung des Regelungsbereichs stattfindet.

**Zu Z 20, § 8 Abs. 3**

Der Begriff „Begasungsobjekt“, der in § 2 Abs. 3 definiert wird, beinhaltet nicht nur verschiedene Räumlichkeiten, sondern auch „Transportbehälter“. Da der Inhalt des § 8 Abs. 3 jedoch nicht auf Transportbehälter anwendbar ist, ist es erforderlich, diese aus dem Geltungsbereich des § 8 Abs. 3 herauszunehmen. Dies wird durch Aufzählung aller anderen „Begasungsobjekte“ gemäß § 2 Abs. 3 erreicht.

**Zu Z 21, § 8 Abs. 4 Z 1**

Umstellung auf die geltende Fassung der Kennzeichnungsverordnung, in der das ursprünglich verpflichtende Warnzeichen „Warnung vor giftigen Stoffen“ nur mehr in einer Übergangsfrist zulässig ist und in Zukunft vom entsprechenden CLP-Gefahrenpiktogramm ersetzt wird.

**Zu Z 22, § 8 Abs. 5**

Ergänzung durch eine Bezugnahme auf § 8 Abs. 3.



**Zu Z 23, § 8 Abs. 9**

Vervollständigung eines Zitates.

**Zu Z 24, § 13**

Methylbromid ist durch die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, weitgehend verboten, mit Ausnahme von Notfallmaßnahmen, die auf Antrag der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates durch die EK genehmigt werden können. Der zweite Satz ist nicht mehr anwendbar.

**Zu Z 25, § 14**

Aufhebung einer Verordnung aus dem Jahr 1990, die nicht mehr anwendbar ist, da einerseits die Rechtsgrundlagen nicht mehr existieren, andererseits Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung sowie die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten heute umfassend durch EU-Recht geregelt sind.

**Zu Z 26, Anlage 1**

Legistische Anpassung.

**Zu Z 27, Anlage 2 (neu)**

Gemäß den Vorgaben von § 6 Abs. 1 BGSV wird ein Muster für die Meldung des Begasungsleiters an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde angefügt. Dies dient nicht nur der Klarheit, sondern ist auch im Interesse der Vollzugsorgane.

## **Novellierung der Begasungssicherheitsverordnung, BGBl. II Nr. 287/2005**

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und  
Wasserwirtschaft  
Vorhabensart: Verordnung  
Laufendes Finanzjahr: 2016  
Inkrafttreten/  
Wirksamwerden: 2016

### **Vorblatt**

#### **Problemanalyse**

Die österreichische Begasungssicherheitsverordnung, BGBl. II Nr. 287/2005 entspricht nicht mehr den geänderten Einstufungskriterien in § 35 des Chemikaliengesetzes - ChemG 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2015.

Zusätzlich sind verschiedene fachliche und rechtliche Aspekte nicht mehr zeitgemäß und bedürfen einer Überarbeitung.

#### **Ziel(e)**

Die Begasungssicherheitsverordnung soll den geänderten Einstufungs- und Kennzeichnungskriterien des § 35 ChemG 1996 entsprechen und auf dem aktuellen Stand sein.

#### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Mit einer Novelle wird die österreichische Begasungssicherheitsverordnung, BGBl. II Nr. 287/2005 an die geänderten Einstufungskriterien in § 35 ChemG 1996 angepasst, die auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008 S. 1 (CLP-Verordnung) eingeführt wurden. Weiters werden mit dieser Novelle verschiedene fachliche und rechtliche Korrekturen vorgenommen. Eine obsoletere Verordnung (BGBl. Nr. 178/1990) wird aufgehoben.

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität und der biologischen Vielfalt, der Lebensqualität für Frauen und Männer sowie Schutz vor ionisierender Strahlung" der Untergliederung 43 Umwelt bei.

#### **Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:**

Da die Novellierung keine wesentlichen Änderungen bei den Anforderungen an die Verwender von Begasungsmitteln, die Gifte gemäß § 35 ChemG 1996 sind, sowie an die Behörden zur Folge hat, sind keine finanziellen oder administrativen Auswirkungen auf Unternehmen und Verwaltung zu erwarten.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.9 des WFA – Tools erstellt.